

# § 20 Schutz der Privatsphäre

Lern- und Verständnisziele .....	1		
I. Verfassungsrechtliche Dogmatik .....	2	f) Wie kann ein Eingriff in Art. 13 GG gerechtfertigt werden? .....	33
1. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG .....	2	g) Welche verfassungsrechtlichen Anforderungen stellt das BVerfG an Betretungs- und Besichtigungsrechte für Geschäfts- und Betriebsräume? .....	45
a) Was ist der persönliche Schutzbereich des Art. 10 GG? .....	2	h) Wrap-Up: Prüfungsschema .....	47
b) Was ist der sachliche Schutzbereich des Art. 10 GG? .....	3	II. Vertiefung und Kontextualisierung .....	48
c) Welches Verhalten schützt Art. 10 GG? .....	8	1. Welche Grundrechte können bei Online-Durchsuchungen betroffen sein? .....	48
d) Wie kann ein Eingriff in Art. 10 GG gerechtfertigt werden? .....	12	2. Was sind die Implikationen des Art. 13 GG für die Strafverfolgung? .....	51
e) Zu welchen Grundrechten steht Art. 10 GG in Konkurrenz? .....	18	3. Ist die Vorratsdatenspeicherung mit den Grundrechten vereinbar? .....	52
f) Wrap-Up: Prüfungsschema .....	19	III. Europarechtliche Dogmatik .....	57
2. Die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG .....	20	1. Wie wird der Schutz der Privatsphäre in der EMRK gewährleistet? .....	57
a) Wie sieht die Struktur des Art. 13 GG aus? .....	20	2. Wie wird der Schutz der Privatsphäre in der EU-GRCh gewährleistet? .....	60
b) Was ist der persönliche Schutzbereich des Art. 13 GG? .....	21		
c) Was ist der sachliche Schutzbereich des Art. 13 GG? .....	24		
d) Wie wirkt Art. 13 GG? .....	28		
e) Was sind Eingriffe in Art. 13 GG? .....	30		

## Lern- und Verständnisziele

### 1. Wissen

Das können Sie referieren:

- die Schutzgegenstände des [Art. 10 GG](#) (§ 20 Rn. 3 ff.)
- die Definition von „Wohnung“ (§ 20 Rn. 25)
- ◆ den Schutz der Privatsphäre auf europarechtlicher Ebene (§ 20 Rn. 57 ff.)

### 2. Verstehen

Das können Sie erklären:

- die verschiedenen Eingriffsarten des [Art. 13 GG](#) (§ 20 Rn. 32)
- ◆ die verfassungsrechtlichen Besonderheiten bei Geschäfts- und Betriebsräumen (§ 20 Rn. 26; 45 f.)

1

### 3. Anwenden

Das beherrschen Sie bei der Prüfung eines konkreten Falls:

- den Aufbau der Prüfung von [Art. 10](#) und [13 GG](#) (§ 20 Rn. 19; 47)
- die Darstellung der verschiedenen verfassungsrechtlichen Anforderungen des [Art. 13 GG](#) nach Eingriffsart (§ 20 Rn. 33 ff.)

### 4. Analyse

Das können Sie herleiten:

- welche Bedeutung der Menschenwürdegarantie bei Eingriffen in die Privatsphäre zukommt (§ 20 Rn. 14; 24)
- ◆ die Abgrenzung verschiedener Grundrechte am Beispiel der Online-Durchsuchung (§ 20 Rn. 50)

### 5. Synthese

Das können Sie einordnen und begründen:

- ◆ welche Implikationen der grundrechtliche Schutz der Privatsphäre für einfachgesetzliche Eingriffsermächtigungen hat (§ 20 Rn. 51)
- ◆ ob die Vorratsdatenspeicherung mit den Grundrechten zu vereinbaren ist (§ 20 Rn. 52 ff.)

### 6. Evaluation

Dazu können Sie fundiert Stellung nehmen:

- zur grundrechtlichen Funktion des [Art. 10 GG](#) vor dem Hintergrund der Privatisierung des Kommunikationsmarktes (§ 20 Rn. 5 ff.)

## I. Verfassungsrechtliche Dogmatik

### 1. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, [Art. 10 GG](#)

#### a) Was ist der persönliche Schutzbereich des [Art. 10 GG](#)?

- 2 [Art. 10 GG](#) trifft hinsichtlich des persönlichen Schutzbereichs keine ausdrückliche Aussage: Der Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses steht damit allen natürlichen Personen zu (Menschenrecht, § 3 Rn. 11). Inländische juristische Personen des Privatrechts können sich auf [Art. 10 GG](#) unter den Voraussetzungen des [Art. 19 Abs. 3 GG](#) (§ 3 Rn. 16 ff.) berufen.<sup>1</sup>



Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG

---

<sup>1</sup> Vgl. [BVerfGE 106, 28, 43](#) (Mithörvorrichtung [2002]).

## b) Was ist der sachliche Schutzbereich des Art. 10 GG?

Art. 10 Abs. 1 GG gewährleistet seinem Wortlaut nach drei Grundrechte: Das Brief-, das Post- und das Fernmeldegeheimnis. Insbesondere das Fernmeldegeheimnis gewinnt aufgrund des informationstechnischen Fortschritts an Bedeutung,<sup>2</sup> wohingegen das Brief- und Postgeheimnis an praktischer Relevanz verlieren. Gemeinsamer Schutzzweck der Gewährleistungen ist der Schutz der Privatsphäre, konkret der Vertraulichkeit der individuellen Kommunikation.<sup>3</sup> Das BVerfG betont dabei die Nähe des Art. 10 GG zur Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG):

- Das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG gewährleistet die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch einen privaten, vor der Öffentlichkeit verborgenen Austausch von Kommunikation und schützt damit zugleich die Würde des Menschen.

BVerfGE 110, 33, 53 (Zollkriminalamt [2004]) ◀

Das Briefgeheimnis schützt den brieflichen Verkehr der Einzelnen gegen eine Kenntnisnahme staatlicher Stellen von dem Inhalt des Briefes.<sup>4</sup> Es muss sich dabei um eine individuelle und gegenständlich verkörperte Sendung (Briefe, Pakete etc.) handeln, die sich an eine andere Person richtet. Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Art. 10 GG fallen indessen nur solche Sendungen unter das Briefgeheimnis, die verschlossen oder durch ähnliche Vorkehrungen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind.<sup>5</sup> Sendungen, deren Inhalte sich ohne Weiteres einsehen lassen (bspw. Postkarten), sind hingegen nicht erfasst.<sup>6</sup> Bei einer verschlossenen Sendung gilt die Vermutung, dass sie individuelle Kommunikation enthalten könnte und sie ist damit vom Schutzbereich des Art. 10 GG umfasst ist.

Im Gegensatz zum Briefgeheimnis steht beim Postgeheimnis nicht primär das Kommunikationsmedium („Brief“), sondern die Kommunikationsübermittlung (durch die Post) im Vordergrund.<sup>7</sup> Es schützt die Vertraulichkeit des Transportvorgangs und der Beförderungsdaten. Die Überschneidungen mit dem Briefgeheimnis sind vor allem bei Sendungen mit individueller Kommunikation groß (Idealkonkurrenz, § 5 Rn. 3).<sup>8</sup> Dem Postgeheimnis kommt daher vor allem bei nichtindividuellen Sendungen (bspw. Zeitungen, Werbesendungen) praktische Relevanz zu. Geschützt wird der gesamte postalische Übermittlungsprozess von der Abgabe der Sendung bis zum Empfang durch den oder die Empfänger:in. Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes des Postgeheimnisses war lange Zeit



5  
Liberalisierung  
des deutschen  
Postmarks

2 Dazu Deutsch/Eggendorfer, K&R 2017, 93.

3 Vgl. BVerfGE 85, 386, 395 f. (Fangschaltungen [1992]); Gusy, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 10, Rn. 14 ff.; Martini, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 10, Rn. 1 ff.

4 Vgl. BVerfGE 33, 1, 11 (Strafgefangene [1972]); Martini, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 10, Rn. 48.

5 Vgl. BVerfGE 67, 157, 172 (G 10 [1984]).

6 Siehe Windthorst, in: Gröpl/Windthorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 5. Aufl., Art. 10, Rn. 11.

7 Siehe Gusy, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 10, Rn. 52; Martini, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 10, Rn. 54.

8 Vgl. Gusy, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 10, Rn. 45.

die besondere Gefahrenlage, die durch die Kommunikationsübermittlung durch die staatlich betriebene Post entstand.

Mit der Liberalisierung des Postmarktes und der Privatisierung der *Deutschen Bundespost* wurde die Funktion des Postgeheimnisses allerdings neu ausgerichtet: Im Zentrum steht nun weniger die abwehrrechtliche Funktion gegenüber der staatlich beherrschten Post als vielmehr eine Schutzpflicht (§ 1 Rn. 35 ff.) des Staates, das Postgeheimnis – sprich die Vertraulichkeit der individuellen Kommunikation – zwischen Privaten zu sichern.<sup>9</sup>

- 6 Beim **Fernmeldegeheimnis** geht es wie beim Postgeheimnis um die Übermittlung von Kommunikationsübermittlung. Der Inhalt der Kommunikation ist unerheblich. Maßgeblich ist allein, dass es sich um individuelle Kommunikation handelt; Massenkommunikation, also Inhalte, die an die Allgemeinheit gerichtet sind, werden nicht geschützt; in diesem Fall kann die Rundfunkfreiheit ([Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG](#), § 12 Rn. 28 f.) einschlägig sein. In Abgrenzung zum Postgeheimnis fehlt es bei der Kommunikation mittels Fernmeldeeinrichtungen (Telekommunikation) an der Körperlichkeit der Übermittlung.<sup>10</sup> Erfasst sind u.a. Telefonate, E-Mails und Kurznachrichten:

► Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses dient der **freien Entfaltung der Persönlichkeit durch einen Kommunikationsaustausch** mit Hilfe des Fernmeldeverkehrs. Es ist unerheblich, um welche Inhalte es sich handelt und ob sie privater, geschäftlicher oder politischer Art sind. Der Schutz ist nicht auf die früher von der Deutschen Bundespost genutzten Technologien und angebotenen Fernmeldedienste (wie Telefon, Telefax oder Teletext) beschränkt, sondern umfasst **sämtliche mit Hilfe der verfügbaren Telekommunikationstechniken erfolgenden Übermittlungen von Informationen**. Auf die konkrete Übermittlungsart (etwa über Kabel oder Funk, durch analoge oder digitale Vermittlung) und Ausdrucksform (etwa Sprache, Bilder, Töne, Zeichen oder sonstige Daten) kommt es nicht an. Mit Rücksicht auf die zwischenzeitlich erfolgte technologische Entwicklung ist der früher üblich gewesene Begriff des Fernmeldewesens in anderen Bestimmungen des Grundgesetzes zwischenzeitlich durch den der Telekommunikation ersetzt worden (vgl. [Art. 73 Nr. 7](#), [Art. 87 f. GG](#)).

**BVerfGE 106, 28, 35 f. (Mithörrichtung [2002])** ◀

Wie der Postmarkt ist auch der Telekommunikationsmarkt liberalisiert worden. Im Zuge dieser Privatisierung ist eine neue Akzentuierung der Grundrechtsfunktion von [Art. 10 GG](#) zu beobachten: So verbürgt das Grundrecht eine Schutzpflicht (§ 1 Rn. 35 ff.) des Staates zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Privaten, insbesondere der Telekommunikationsanbieter.<sup>11</sup>

9 Vgl. [BVerfGE 106, 28, 37](#) (Mithörrichtung [2002]); [BVerfG NJW 2021, 3033](#); *Gusy*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 10, Rn. 55 ff.](#); *Martini*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 10, Rn. 55 ff.](#)

10 Vgl. [BVerfGE 115, 166, 182](#) (Kommunikationsverbindungsdaten [2005]); *Gusy*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 10, Rn. 59](#).

11 Vgl. [BVerfGE 106, 28, 37](#) (Mithörrichtungen [2002]).

Darüber hinaus erstreckt sich der Schutz des **Art. 10 GG** auch auf die Telekommunikationsüberwachung von Ausländer:innen im Ausland.<sup>12</sup> Allerdings kann dabei die Reichweite des Schutzes abweichend zu bemessen sein. Dies ist vor allem für die Arbeit der deutschen **Nachrichtendienste** im Ausland von praktischer Relevanz. 7

### c) Welches Verhalten schützt **Art. 10 GG**?

**Art. 10 GG** gewährleistet die Vertraulichkeit der Kommunikation. Dieser Schutz kann nur effektiv sein, wenn neben dem Inhalt etwa auch der Ort, die Zeit und die Art der Kommunikation vom Schutzbereich umfasst sind.<sup>13</sup> Darüber hinaus sind Informationen über die Kommunikationsteilnehmer:innen geschützt. 8

Ein Grundrechtseingriff in **Art. 10 GG** kann dabei jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung von Kommunikationsdaten durch staatliche Stellen gegen den Willen oder ohne Wissen der Berechtigten darstellen.<sup>14</sup> Aufgrund der Liberalisierung des Kommunikationsverkehrs kann mithin auch ein Eingriff vorliegen, wenn private Kommunikationsanbieter durch Gesetz zur Speicherung von Kommunikationsdaten ihrer Nutzer:innen verpflichtet werden (vgl. dazu die Ausführungen zur Vorratsdatenspeicherung, § 20 Rn. 52 ff.). 9

Voraussetzungen für einen Schutz durch **Art. 10 GG** ist ein **übermittlungsspezifischer Bezug**, das heißt staatliche Maßnahmen, die außerhalb des Kommunikationsvorgangs vorgenommen werden, und nicht übermittlungsspezifische Gefahren (bspw. „Hörfallen“) werden nicht am Maßstab des **Art. 10 GG** gemessen.<sup>15</sup> 10

In zeitlicher Hinsicht wird der gesamte Kommunikationsprozess – von der Sendung bis hin zum Empfang – geschützt. Schutz vor staatlichen Maßnahmen außerhalb des Übermittlungsvorgangs kann über andere Grundrechte erlangt werden. 11

Beispiel: Werden im Rahmen einer Durchsuchung Computer beschlagnahmt und anschließend die darauf gespeicherten Kommunikationsdaten ausgewertet, so liegt – mangels Übermittlungsvorgang – kein Eingriff in **Art. 10 GG** vor. Hier können je nach Einzelfall die Meinungsfreiheit (**Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG**), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (**Art. 2 Abs. 1 GG** i.V.m. **Art. 1 Abs. 1 GG**) oder die Unverletzlichkeit der Wohnung (**Art. 13 GG**) betroffen sein. Anders zu beurteilen ist die Konstellation, in der sich die Kommunikationsdaten noch auf dem Server des E-Mail-Providers befinden. Hier sind die Daten gerade noch nicht im **Herrschaftsbereich des oder der Kommunikationsteilnehmer:in** gespeichert und damit der

12 Vgl. BVerfGE 154, 152 (BND-Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung [2020]); ausführlich zum BND-Urteil des BVerfG (§ 3 Rn. 3 ff.); siehe auch *Martini*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 10, Rn. 44 ff.**; *Lindner/Unterreitmeier*, DÖV 2019, 165; *Papier*, NVwZ 2016, 1057.

13 Vgl. BVerfGE 67, 157, 172 (G 10 [1984]); 100, 313, 358 (Telekommunikationsüberwachung I [1999]); BVerfG NJW 2019, 584; *Martini*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 10, Rn. 59 ff.**

14 Vgl. BVerfGE 125, 260, Rn. 190 (Vorratsdatenspeicherung [2010]).

15 Vgl. BVerfGE 115, 166, 183 ff. (Kommunikationsverbindungsdaten [2006]); *Martini*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 10, Rn. 69 ff.**

Übermittlungsvorgang noch nicht beendet.<sup>16</sup> Unerheblich ist dabei, ob der oder die Empfänger:in bereits Kenntnis von den Daten (bspw. der E-Mail) hatte.

### d) Wie kann ein Eingriff in Art. 10 GG gerechtfertigt werden?

12 **Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG** normiert einen einfachen Gesetzesvorbehalt (§ 4 Rn. 6). Abs. 2 S. 2 erweitert dessen Reichweite unter den dort genannten Voraussetzungen, bildet jedoch *keinen* qualifizierten Gesetzesvorbehalt. **Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG** schränkt insbesondere die Rechtsschutzgarantie (**Art. 19 Abs. 4 GG**) ein, indem an Stelle des Rechtsweges eine bloße Nachprüfung durch von der Volksvertretung (Bundestag) bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.<sup>17</sup> Einfachgesetzlich findet sich diese Ermächtigung unter anderem in §§ 12 ff. **Artikel 10-Gesetz** wieder, die eine Kontrolle durch das **Parlamentarische Kontrollgremium** und die **G10-Kommission** anordnen.<sup>18</sup> Insgesamt ist **Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG** jedoch restriktiv auszulegen: So ist der oder die von einer heimlichen Überwachungsmaßnahme Betroffene zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Maßnahmenerfolgs möglich ist.

13 Einen **Richtervorbehalt** sieht **Art. 10 GG** – anders als **Art. 13 GG** – nicht vor. Allerdings leitet das BVerfG bei besonders intensiven Eingriffen in die höchstpersönliche Kommunikation mit Blick auf die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes einen Richtervorbehalt auch im Rahmen des **Art. 10 GG** her.<sup>19</sup>

14 Bei der Rechtfertigungsprüfung ist ferner zu beachten, dass Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht zu rechtfertigen sind.<sup>20</sup> An dieser Stelle zeigt sich die Nähe zur Menschenwürde (**Art. 1 Abs. 1 GG**):

► Der verfassungsrechtliche Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet dem Individuum einen **Bereich höchstpersönlicher Privatheit gegenüber Überwachung**. Er wurzelt in den von den jeweiligen Überwachungsmaßnahmen betroffenen Grundrechten in Verbindung mit **Art. 1 Abs. 1 GG** und sichert einen dem Staat nicht verfügbaren Menschenwürdekern grundrechtlichen Schutzes gegenüber solchen Maßnahmen. **Selbst überragende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen.**

**BVerfGE 141, 220, Rn. 120 (Bundeskriminalamtsgesetz [2016])** ◀

15 Der Staat muss daher Vorkehrungen (bspw. § 3a **Artikel 10-Gesetz**) für den Fall treffen, dass Kommunikationsinhalte aus diesem unverletzlichen Kernbereich erlangt wurden. Dies gilt auch für Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung.

---

16 So **BVerfGE 124, 43, 54 f.** (Beschlagnahme von E-Mails [2009]); *Martini*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 10, Rn. 43**.

17 Vgl. **BVerfGE 30, 1, 23** (Abhörurteil [1970]); **BVerwGE 157, 8** (strategischen Fernmeldeüberwachung [2016]); *Gusy*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 10, Rn. 95 ff.**

18 Ausführlich *Bantlin*, **Die G 10-Kommission**, 2021; *Brissa*, **DÖV 2017, 765**.

19 Vgl. **BVerfGE 125, 260, Rn. 247 f.** (Vorratsdatenspeicherung [2010]); *Gusy*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 10, Rn. 77**.

20 Siehe *Martini*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 10, Rn. 140**.

Im Übrigen sind Eingriffe am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 4 Rn. 30 ff.) zu messen. Dabei ist vor allem die Intensität der staatlichen Maßnahme, etwa ihre Dauer, Heimlichkeit oder Anzahl der Betroffenen gegen den Zweck der Maßnahme, den Verdachtsgrad oder die Schwere des Verbrechens abzuwägen.<sup>21</sup> Wie dieser Abwägungsprozess bei der Überwachung der Kommunikation von Ausländer:innen im Ausland durch den Bundesnachrichtendienst (BND) vorzunehmen ist, hat das BVerfG in seinem BND-Urteil (§ 3 Rn. 3 ff.) ausgeführt.<sup>22</sup> 16

Neben diesen grundrechtsspezifischen Voraussetzungen sind die allgemeinen Rechtfertigungsanforderungen (§ 4 Rn. 1 ff.) zu wahren.<sup>23</sup> So bedarf es einer formell und materiell verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage für einen Eingriff (bspw. §§ 99 ff. StPO, §§ 1 ff. Artikel 10-Gesetz). Das Gesetz, auf das sich die staatliche Maßnahme stützt, muss hinreichend bestimmt sein (Bestimmtheitsgebot, § 4 Rn. 27)<sup>24</sup> und dem Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG, § 4 Rn. 23 f.) genügen (vgl. etwa § 21 Artikel 10-Gesetz).<sup>25</sup> 17

#### e) Zu welchen Grundrechten steht Art. 10 GG in Konkurrenz?

Die freie Kommunikation zwischen Individuen wird von verschiedenen Grundrechten mit jeweils unterschiedlichen Schutzrichtungen gewährleistet.<sup>26</sup> Die Abgrenzung ist nicht immer trennscharf möglich. Allerdings ermöglichen die Schutzzwecke eine erste Systematisierung: So schützt Art. 10 GG gerade die Kommunikationsübermittlung zwischen Individuen unter Einschaltung Dritter (sog. Kommunikationsmittler). Die direkte (räumliche) Kommunikation zwischen Individuen wird hingegen von Art. 13 GG gewährleistet. Deshalb umfasst Art. 10 GG *nicht* das Vertrauen in Kommunikationspartner:innen.<sup>27</sup> Ermöglichen diese etwa Dritten (z.B. der Polizei), die Kommunikation mitzuhören („Hörfälle“). 18

Art. 10 GG ist ferner *lex specialis* zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und hinsichtlich der Kommunikationsform auch gegenüber der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG).<sup>28</sup>

21 Instruktiv dazu *Schneider*, NVwZ 2021, 1646.

22 Vgl. BVerfGE 154, 152 (BND-Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung [2020]).

23 Vgl. *Gusy*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 10, Rn. 73 ff.

24 Vgl. BVerfGE 85, 386, 404 (Fangschaltungen [1992]); 100, 313, 359 f. (Telekommunikationsüberwachung I [1999]); ferner BVerwG NVwZ 2018, 731.

25 Vgl. BVerfGE 113, 348, 366 (Vorbeugende Telekommunikationsüberwachung [2005]).

26 Eine Übersicht zur Abgrenzung bieten *Gusy*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 10, Rn. 41 ff.; *Martini*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 10, Rn. 231 ff.

27 Vgl. BVerfGE 120, 274, Rn. 290 f. (Online-Durchsuchungen [2008]); *Martini*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 10, Rn. 29.

28 Vgl. BVerfGE 113, 348, 364 (Vorbeugende Telekommunikationsüberwachung [2005]); 115, 166, 188 f. (Kommunikationsverbindungsdaten [2006]).

f) Wrap-Up: Prüfungsschema

19



Jurafuchs

**I. SCHUTZBEREICH**

Persönlich: Menschenrecht

Sachlich: Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

    Schutz der Kommunikationsübermittlung zwischen Individuen unter Einschaltung Dritter (sog. Kommunikationsmittler)

**II. EINGRIFF**

Klassischer Eingriffsbegriff: Aufzeichnung eines Telefongesprächs

Moderner Eingriffsbegriff: Verpflichtung von Telekommunikationsanbieter:innen zur Speicherung von Daten ihrer Kund:innen

**III. VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG**

Schranken:

    einfacher Gesetzesvorbehalt, [Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG](#)

    Modifizierung der Reichweite nach [Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG](#)

Schranken-Schranken:

    insb. Verhältnismäßigkeit

    Unverletzlichkeit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

**Weiterführende Hinweise**

*Funke/Lüdemann*, Grundfälle zu Art. 10 GG, [JuS 2008, 780](#)

*Sachs*, Grundrechte: Fernmeldegeheimnis und Unverletzlichkeit der Wohnung, [JuS 2012, 374](#)

*Hoffmann-Riem*, Freiheitsschutz in den globalen Kommunikationsinfrastrukturen, [JZ 2014, 53](#)

*Eichenhofer*, Das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 GG), [Jura 2020, 684](#)



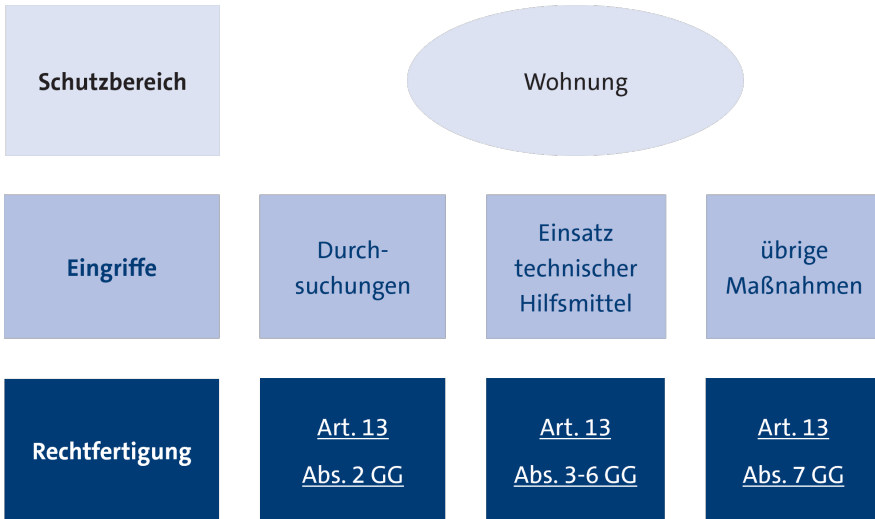


Die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG

20

## 2. Die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG

### a) Wie sieht die Struktur des Art. 13 GG aus?



### b) Was ist der persönliche Schutzbereich des Art. 13 GG?

Art. 13 GG enthält keine Beschränkung des persönlichen Schutzbereichs; damit können sich alle natürlichen Personen auf den Schutz der Wohnung berufen (Menschenrecht, § 3 Rn. 11). 21

Für den Schutz des Art. 13 GG sind ferner die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse unerheblich; entscheidend mit Blick auf den Schutzzweck des Art. 13 GG – den Schutz der Privatsphäre – ist daher allein der (unmittelbare) Besitz.<sup>29</sup> Bei mehreren Wohnungsbewohner:innen kann sich jede:r Einzelne auf Art. 13 GG berufen. Darüber hinaus kommt es beim Grundrechtsschutz nicht auf die Rechtmäßigkeit des Besitzes an. So kann sich auch der oder die nach wirksamer Kündigung des Mietvertrags in der Wohnung verbleibende Mieter:in auf Art. 13 GG berufen.<sup>30</sup> Gleiches gilt für Hausbesetzer:innen.<sup>31</sup> 22

Ebenfalls können sich, insbesondere im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsräume, juristische Personen des Privatrechts (§ 3 Rn. 16 ff.) über Art. 19 Abs. 3 GG auf den Schutz der Wohnung berufen. 23

### c) Was ist der sachliche Schutzbereich des Art. 13 GG?

Der sachliche Schutzbereich des Art. 13 GG ist ausgehend vom Schutzzweck des Grundrechts zu bestimmen. Das BVerfG hat dabei – wie schon bei Art. 10 GG 24

<sup>29</sup> BVerfGE 109, 279, 326 (Großer Lauschangriff [2004]); Gornig, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 13, Rn. 27 ff.; Kunig/Berger, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 13, Rn. 20 ff.

<sup>30</sup> Siehe BVerfGE 89, 1, 12 (Besitzrecht des Mieters [1993]).

<sup>31</sup> Vgl. Kunig/Berger, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., Art. 13, Rn. 21; a.A. Windthorst, in: Gröpl/Windhorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 5. Aufl., Art. 13, Rn. 5.

– den Schutz der Privatsphäre hervorgehoben und betont die Nähe zu [Art. 1 Abs. 1 GG](#):

► Der Schutz der Menschenwürde wird auch in dem Grundrecht aus [Art. 13 Abs. 1 GG](#) konkretisiert. Die Unverletzlichkeit der Wohnung hat einen **engen Bezug zur Menschenwürde** und steht zugleich im nahen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private – eine „höchstpersönliche“ – Entfaltung. Dem Einzelnen soll das **Recht, in Ruhe gelassen zu werden**, gerade in seinen Wohnräumen gesichert sein.

[BVerfGE 109, 279, 313 \(Großer Lauschangriff \[2004\]\)](#) ◀

- 25 Die **Privatwohnung** soll als „elementarer Lebensraum“<sup>32</sup> des Individuums geschützt werden, indem der oder die Einzelne gewissermaßen tun und lassen darf, was er oder sie möchte. „Wohnung“ i.S.d. [Art. 13 GG](#) sind daher Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch räumliche Abschottung entzogen sind und zur **Stätte privaten Lebens und Wirkens** gemacht werden.<sup>33</sup> Der Wohnungsbegriff ist dabei weit auszulegen.<sup>34</sup> Geschützt werden auch vorübergehende Aufenthalte wie in Ferienwohnungen, Hotel- oder Krankenzimmern, ferner Zelte, Hausboote und Campingwagen.<sup>35</sup> Zudem werden wohnungsnahe Gebäudeteile, wie Keller oder Garagen erfasst. Nicht erfasst sind dagegen Strandkörbe oder Autos. Ebenfalls nicht unter den Schutz des [Art. 13 GG](#) fallen Hafträume in Justizvollzugsanstalten.<sup>36</sup> Das BVerfG argumentiert hier (wenig überzeugend), dass das Hausrecht bei der Anstalt liege.
- 26 Darüber hinaus ist umstritten, ob auch **Betriebs- und Geschäftsräume** vom Schutz des [Art. 13 GG](#) umfasst sind. Dagegen wird angeführt, dass unter „Wohnung“ im herkömmlichen Sprachgebrauch nur solche Räume zu verstehen seien, die der Schaffung eines privaten Lebensraumes dienen. Zudem sei die berufliche Tätigkeit von der Berufsfreiheit ([Art. 12 Abs. 1 GG](#)) speziell gewährleistet. Aufgrund des historisch weiten Verständnisses des Wohnungsbegriffes sieht das BVerfG allerdings auch Betriebs- und Geschäftsräume von [Art. 13 GG](#) erfasst.<sup>37</sup> Diese Auffassung wird auch vom Zweck der Norm gestützt: So dient insbesondere die berufliche Tätigkeit der Verwirklichung des Individuums (vgl. die Bedeutung der Berufsfreiheit, [§ 14 Rn. 38](#)). Zudem können auch Betriebs- und Geschäftsräume wie Privatwohnungen einen von der Allgemeinheit abgeschotteten Bereich bilden. Auch wenn geschäftliche Räume funktional bisweilen gerade einen gewissen Publikumsverkehr zulassen, führt dies nicht zum vollständigen Verlust des Schutzes durch [Art. 13 GG](#). Vielmehr kann diesem Umstand auf

---

32 [BVerfGE 42, 212, 219 \(Quick/Durchsuchungsbefehl \[1976\]\)](#).

33 Siehe [Gornig](#), in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 13, Rn. 13 ff.](#); [Kunig/Berger](#), in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 13, Rn. 24](#).

34 So unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte des Art. 13 GG [BVerfGE 32, 54, 69 ff.](#) (Betriebsbetretungsrecht [1971]).

35 [Kunig/Berger](#), in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 13, Rn. 25](#).

36 Siehe [BVerfG NJW 1996, 2643](#).

37 St. Rsp. [BVerfGE 32, 54](#) (Betriebsbetretungsrecht [1971]); [42, 212 \(Quick/Durchsuchungsbefehl \[1976\]\)](#); [76, 83 \(Zwangsvollstreckung III \[1987\]\)](#); aktuell [BVerfG NJW 2018, 2395](#).

Ebene der Rechtfertigung Rechnung getragen werden:<sup>38</sup> Die Schutzwürdigkeit von Betriebs- und Geschäftsräumen kann dabei, äquivalent zu einer Privatwohnung, bei fehlender Privatsphäre oder bei ungehinderter Öffnung für den allgemeinen Publikumsverkehr (bspw. Einkaufszentrum) ausgeschlossen sein.

Durch verstärkte Telearbeit und im Zuge der Corona-Pandemie hat das „Home Office“ drastisch an Bedeutung gewonnen. Wegen des engen Bezugs zur Privatsphäre der Wohnung ist dieses vom Schutz des [Art. 13 GG](#) umfasst. 27

#### d) Wie wirkt [Art. 13 GG](#)?

In erster Linie schützt [Art. 13 GG](#) in seiner Funktion als Abwehrrecht (§ 1 Rn. 28) gegen staatliches Eindringen in die Wohnung. Darüber hinaus kommt dem Staat die Pflicht zu, die Unverletzlichkeit der Wohnung auch vor privatrechtlichen Beeinträchtigungen zu schützen (sog. Schutzpflicht, § 1 Rn. 35 ff.).<sup>39</sup> 28

Beispiele aus dem Zivilrecht sind etwa die §§ 859 ff., 903, 1004 BGB; aus dem Strafrecht insbesondere die §§ 123, 201a StGB.

Ein grundrechtliches Leistungsrecht (§ 1 Rn. 29) auf eine Wohnung verbürgt [Art. 13 GG](#) allerdings nicht. Anders formuliert: [Art. 13 GG](#) schützt die Privatheit der Wohnung, nicht das Besitzrecht an einer Wohnung (vgl. aber Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip aus [Art. 20 Abs. 1 GG](#), § 7 Rn. 31 ff.).<sup>40</sup> 29

#### e) Was sind Eingriffe in [Art. 13 GG](#)?

[Art. 13 GG](#) schützt vor staatlichem Eindringen in die Wohnung. Ein solches Eindringen kann neben dem physischen Betreten der Wohnung auch durch Überwachung (bspw. durch **Abhörvorrichtungen**) von außen erfolgen.<sup>41</sup> Kein Eingriff liegt hingegen vor, wenn die Vorgänge in der Wohnung ohne Weiteres von außen wahrnehmbar sind (etwa lautstarke Kommunikation bei offenem Fenster).<sup>42</sup> Daneben ist das Verweilen in der Wohnung gegen den Willen des oder der Berechtigten als Eingriff zu qualifizieren. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wohnung mit (ausdrücklicher oder konkludenter, jedenfalls wirksamer und freiwilliger) Einwilligung betreten wurde. 30

Maßgeblich für einen Eingriff in [Art. 13 GG](#) ist also, dass eine Verletzung der Privatsphäre vorliegt. Fehlt es daran, etwa bei Abriss der Wohnung, so ist [Art. 13 GG](#) nicht betroffen. Hier können mitunter Eingriffe in die Eigentumsfreiheit ([Art. 14 GG](#)) bzw. die allgemeine Handlungsfreiheit ([Art. 2 Abs. 1 GG](#)) zu prüfen sein. Ebenso wenig stellt das → Betreten von Betriebs- und 31

38 Vgl. [BVerfGE 97, 228, 266](#) (Kurzberichterstattung [1998]).

39 Vgl. [BVerfGE 89, 1](#) (Besitzrecht des Mieters [1993]); *Kunig/Berger*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 13, Rn. 14](#).

40 Vgl. [BVerfGE 89, 1](#), 11 f. (Besitzrecht des Mieters [1993]).

41 Siehe *Gornig*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 13, Rn. 42 ff.](#); *Kunig/Berger*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 13, Rn. 29 ff.](#)

42 Vgl. [BVerfGE 109, 279, 327](#) (Großer Lauschangriff [2004]).

Geschäftsräumen (§ 20 Rn. 45 f.) zur **Besichtigung** (bspw. zur Einhaltung von Hygienebestimmungen, vgl. § 22 GastG) durch staatliche Behörden einen Eingriff in Art. 13 GG dar.<sup>43</sup> Im Vordergrund steht bei einem solchen Betreten die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, nicht eine ziel- und zweckgerichtete Suche im Sinne einer Durchsuchung nach Art. 13 Abs. 2 GG.

32 Schließlich muss bei Art. 13 GG zwischen drei verschiedenen Arten von Eingriffen differenziert werden:<sup>44</sup>

- Abs. 2 erfasst Durchsuchungen,
- Abs. 3–6 regeln den Einsatz technischer Hilfsmittel und
- Abs. 7 übrige Maßnahmen.

Die Klassifizierung des Eingriffs spielt dabei hinsichtlich der Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der jeweiligen Maßnahme eine maßgebliche Rolle.

### f) Wie kann ein Eingriff in Art. 13 GG gerechtfertigt werden?

33 Wie bereits aus dem Strukturbild (§ 20 Rn. 20) des Art. 13 GG ersichtlich, gelten je nach Eingriffsart innerhalb der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung verschiedene Schranken. Es handelt sich dabei ausschließlich um qualifizierte Gesetzesvorbehalte (§ 4 Rn. 6). Die einfachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen müssen daher als Schranken-Schranke das Zitiergebot gem. Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG (§ 4 Rn. 23 f.) beachten.



JuS 2008, 607 ♦

JuS 2011, 605

JuS 2013, 322

34 (1) Durchsuchungen i.S.d. Art. 13 Abs. 2 GG

► dienen als Mittel zum Auffinden und Ergreifen einer Person, zum Auffinden, Sicherstellen oder zur Beschlagnahme einer Sache oder zur Verfolgung von Spuren. **Begriffsmerkmal der Durchsuchung ist somit die Suche nach Personen oder Sachen oder die Ermittlung eines Sachverhalts in einer Wohnung.** Eine solche Maßnahme ist mit dem Betreten einer Wohnung durch Träger hoheitlicher Gewalt nicht notwendigerweise verbunden. Eine Wohnung kann auch zur Vornahme anderer Amtshandlungen betreten werden. So ist z.B. die Besichtigung einer Wohnung zur Feststellung, ob der Inhaber seinen Beruf ordnungsgemäß ausübt, keine Durchsuchung der Wohnung. Kennzeichnend für die Durchsuchung ist das **ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe in einer Wohnung**, um dort planmäßig etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will, etwas nicht klar zutage Liegendes, vielleicht Verborgenes aufzudecken oder ein Geheimnis zu lüften; mithin das Ausforschen eines für die freie Entfaltung der Persönlichkeit wesentlichen Lebensbereichs, das unter Umständen bis in die Intimsphäre des Betroffenen dringen kann.

**BVerfGE 47, 31, 36 f. (Räumung einer Wohnung [1974]) = NJW 1975, 130 ◀**

---

43 Vgl. BVerfGE 32, 54, 76 f. (Betriebsbetretungsrecht [1971]).

44 Einen Überblick bietet Windthorst, in: Gröpl/Windthorst/v. Coelln, Studienkommentar GG, 5. Aufl., Art. 13, Rn. 29 ff.

Gem. **Art. 13 Abs. 2 GG** dürfen Durchsuchungen grundsätzlich nur nach einer vorherigen richterlichen Anordnung durchgeführt werden (**Richtervorbehalt**) und müssen verhältnismäßig sein.<sup>45</sup> Eine nachträgliche Genehmigung durch ein Gericht genügt nicht. Eine Ausnahme vom Richtervorbehalt besteht bei Gefahr im Verzug, wenn also die durch die Einschaltung des Gerichts unvermeidliche Verzögerung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Diese Ausnahme ist restriktiv anzuwenden.<sup>46</sup> Ermächtigungsgrundlagen für Durchsuchungen finden sich etwa in den **§§ 102 ff. StGB** und **§ 758 ZPO**. 35

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung (**§ 4 Rn. 30 ff.**) ist ferner der Zweck der Durchsuchung (bspw. die Schwere der vorgeworfenen Straftat, Verdachtsgrad) mit den Beeinträchtigungen durch die Durchsuchung abzuwägen. 36

(2) Eine **Informationsbeschaffung durch technische Hilfsmittel** i.S.d. **Art. 13 Abs. 3–5 GG** ist beim Einsatz akustischer und optischer Überwachungsmaßnahmen gegeben – etwa bei Verwendung von Abhörgeräten („Wanzen“), Videoüberwachung oder Wärmebildkameras. Bei diesen technischen Überwachungsmaßnahmen sind die Schranken nach dem Zweck der Maßnahme zu differenzieren: 37

- **Art. 13 Abs. 3 GG** bildet die Schranke für Überwachungsmaßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung (sog. **repressive Maßnahmen**),
- **Art. 13 Abs. 4 GG** regelt Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (sog. **präventive Maßnahmen**) und
- **Art. 13 Abs. 5 GG** betrifft die Überwachung **zum Schutz der in einer Wohnung im Einsatz tätigen Personen** (bspw. verdeckte Ermittler:innen).

Die Maßnahmen des **Art. 13 Abs. 3 und 4 GG** werden als „**großer Lauschangriff**“ bezeichnet. Im Unterschied zum „**kleinen Lauschangriff**“, der in **Art. 13 Abs. 5 GG** geregelt ist, geht es dabei um die Gewinnung von Informationen, die nicht gegenüber einer im Einsatz der Polizei tätigen Person offenbart werden, also um Informationen, die aus der Privatsphäre stammen. 38

Der **große Lauschangriff zur Strafverfolgung** gem. **Art. 13 Abs. 3 S. 1 GG** rechtfertigt nur die **akustische** Überwachung von Wohnungen; umfasst ist davon auch das Betreten der Wohnung zur Installation von technischen Hilfsmitteln.<sup>47</sup> Formal gilt zu beachten, dass die Anordnung einer Überwachung zur Strafverfolgung grundsätzlich durch einen mit drei Richter:innen besetzten Spruchkörper angeordnet werden muss (S. 3). Bei Gefahr im Verzug kann sie ausnahmsweise auch durch einen oder eine Einzelrichter:in getroffen werden (S. 4). Ferner 39

45 Vgl. **BVerfGE 51, 97**, 107 f. (Zwangsvollstreckung I [1979]); **96, 44**, 52 ff. (Durchsuchungsanordnung II [1997]); *Gornig*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 13, Rn. 67 ff.**; *Kunig/Berger*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 13, Rn. 42 ff.**

46 So **BVerfGE 103, 142**, 153 ff. (Wohnungsdurchsuchung [2001]); **139, 245**, Rn. 68 f. (Durchsuchungen durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen [2015]); ferner *Kunig/Berger*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 13, Rn. 46 ff.**; *Lepsius*, Jura 2002, 259.

47 *Gornig*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 13, Rn. 89 ff.**; *Kunig/Berger*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 13, Rn. 53 ff.**

ist die Maßnahme zeitlich zu befristen (S. 2).<sup>48</sup> Materiell setzt [Art. 13 Abs. 3 S. 1 GG](#) einen durch konkrete Umstände begründeten Verdacht einer besonders schweren Straftat voraus. Welche Straftaten „besonders schwer“ sind, hat der Gesetzgeber unter anderem in [§ 100b StPO](#) normiert (vgl. dazu die Implikationen des [Art. 13 GG](#) für die Strafverfolgung, [§ 20 Rn. 51](#)). Einen bestimmten Verdachtsgrad legt [Art. 13 Abs. 3 S. 1 GG](#) nicht fest.

Orientieren kann man sich allerdings an den strafprozessualen Verdachtsgraden:<sup>49</sup> So ist ein hinreichender Tatverdacht wohl nicht erforderlich; umgekehrt dürften ein Anfangsverdacht bzw. bloße Vermutungen nicht genügen.

- 40 Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ([§ 4 Rn. 30 ff.](#)) ist zu erörtern, ob von der Überwachung verwertbare Erkenntnisse zu erwarten sind und ob die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig schwierig oder aussichtslos wäre (*ultima ratio*). Zudem können im Rahmen der Angemessenheit auch mögliche Grundrechtsbeeinträchtigungen Dritter (bspw. von Mitbewohner:innen in der Wohnung) zu berücksichtigen sein.
- 41 Besonders hervorzuheben ist die Nähe des [Art. 13 GG](#) zur Menschenwürde ([Art. 1 Abs. 1 GG](#), [§ 20 Rn. 24](#)). Die Menschenwürde bildet dabei die äußere Grenze der Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen: Kommunikation, die zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehört, darf nie abgehört bzw. muss die Abhörmaßnahme sofort beendet werden (etwa bei Gesprächen innerhalb der Familie, mit Ärzt:innen oder Rechtsanwält:innen; siehe dazu die Ausführungen zur Sphärentheorie im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, [§ 19 Rn. 10 ff.](#)).<sup>50</sup>
- 42 Der **große Lauschangriff zur Gefahrenabwehr** gem. [Art. 13 Abs. 4 S. 1 GG](#) erlaubt den Einsatz sowohl *akustischer* als auch *optischer* Überwachungsmaßnahmen.<sup>51</sup> Die Durchführung dieser Maßnahmen bedarf der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle (bspw. der Staatsanwaltschaft) angeordnet werden (S. 2); eine richterliche Entscheidung ist jedoch unverzüglich nachzuholen. Aus materieller Sicht darf eine Maßnahme nach [Art. 13 Abs. 4 S. 1 GG](#) nur zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, durchgeführt werden. Eine dringende Gefahr ist bei einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für erhebliche Sach- und Vermögenswerte anzunehmen.<sup>52</sup> Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit gilt dabei: je schwerer der drohende Schaden ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Zudem

---

48 Sie ist für eine Höchstdauer von vier Wochen zulässig, vgl. [BVerfGE 109, 279, 361](#) (Großer Lauschangriff [2004]).

49 Eine Übersicht der verschiedenen Verdachtsgrade bietet [Volk/Engländer, Grundkurs StPO](#), 10. Aufl., § 8 Rn. 3.

50 Vgl. [BVerfGE 109, 279, 324](#) (Großer Lauschangriff [2004]); [141, 220](#), Rn. 129 (Teilweise Verfassungswidrigkeit des Bundeskriminalamtgesetzes [2016]); ausführlich [Poscher, JZ 2009, 269](#); [Haverkamp, Jura 2010, 492](#).

51 [Gornig](#), in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 13, Rn. 122 ff.](#); [Kunig/Berger](#), in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 13, Rn. 60 ff.](#)

52 Vgl. [BVerfGE 109, 279, 379](#) (Großer Lauschangriff [2004]).

darf auch zur Gefahrenabwehr nicht in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen werden.

Der **kleine Lauschangriff** gem. **Art. 13 Abs. 5 S. 1 GG** dient dem Schutz der im Einsatz tätigen Personen, bspw. verdeckter Ermittler:innen (§ 110a Abs. 2 StPO) oder eingesetzter Vertrauenspersonen (sog. **V-Leute**).<sup>53</sup> Anders als beim großen Lauschangriff bedarf es hierzu keiner richterlichen Entscheidung; es genügt die Anordnung durch eine gesetzlich bestimmte Stelle. Die Entscheidung eines oder einer Richter:in ist nur dann erforderlich, wenn die durch die Überwachung gewonnenen Erkenntnisse zu Strafverfolgungs- oder Gefahrenabwehrzwecken genutzt werden sollen (S. 2). Bei Gefahr im Verzug kann diese nachgeholt werden. Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung gelten die Ausführungen zum großen Lauschangriff entsprechend.

43

(3) **Übrige Maßnahmen** i.S.d. **Art. 13 Abs. 7 GG** sind Eingriffe, die weder Durchsuchungen (Abs. 2) noch technische Wohnraumüberwachungen (Abs. 3–5) darstellen. **Art. 13 Abs. 7 Var. 1 GG** normiert eine verfassungsunmittelbare Eingriffsermächtigung, wonach solche Eingriffe zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr vorgenommen werden dürfen.<sup>54</sup> Inwiefern es zusätzlich einer einfachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf, ist dabei ein rein theoretisches Problem; jedenfalls mit den **polizeilichen Generalklauseln** (bspw. § 11 HSOG, § 8 PolG NRW, Art. 11 PAG) sind gesetzliche Grundlagen vorhanden. **Art. 13 Abs. 7 Var. 2 GG** ist ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt (§ 4 Rn. 6), der Eingriffe in den Schutzbereich des **Art. 13 Abs. 1 GG** zulässt, soweit sie zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

44

### g) Welche verfassungsrechtlichen Anforderungen stellt das BVerfG an Betretungs- und Besichtigungsrechte für Geschäfts- und Betriebsräume?

Auf Eingriffsebene (§ 20 Rn. 30) wurde bereits festgestellt, dass Betretungs- und Besichtigungsrechte für Geschäfts- und Betriebsräume keinen Eingriff in **Art. 13 Abs. 1 GG** darstellen. Das BVerfG stellt indessen die folgenden Anforderungen an das Betreten und Besichtigen von Geschäfts- und Betriebsräumen:

45 ◆

► Grenzt man den Kreis der hiernach nicht mehr als „Eingriffe und Beschränkungen“ zu qualifizierenden Betretungs- und Besichtigungsrechte für Geschäfts- und Betriebsräume sachgemäß – d. h. unter Beachtung namentlich des **Art. 2 Abs. 1 GG** im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit – ab, so ergibt sich, daß insbesondere folgende Voraussetzungen zu fordern sind:

a) eine besondere gesetzliche Vorschrift muß zum Betreten der Räume ermächtigen;

53 Dazu Gornig, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 13, Rn. 135 ff.**; Kunig/Berger, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 13, Rn. 64 ff.**; Hohnerlein, *NVwZ* 2016, 511; Schäfer, *NVwZ* 2022, 360.

54 Gornig, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 13, Rn. 148 ff.**; Kunig/Berger, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 13, Rn. 72 ff.**

- b) das Betreten der Räume, die Vornahme der Besichtigungen und Prüfungen müssen einem erlaubten Zweck dienen und für dessen Erreichung erforderlich sein;
- c) das Gesetz muß den Zweck des Betretens, den Gegenstand und den Umfang der zugelassenen Besichtigung und Prüfung deutlich erkennen lassen;
- d) das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung ist nur in den Zeiten statthaft, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Ist unter diesen Voraussetzungen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume durch Beauftragte von Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht als eine Beeinträchtigung des Rechts der Unverletzlichkeit der Wohnung anzusehen, so wird dadurch naturgemäß nicht ausgeschlossen, daß das Verwaltungshandeln, dessen Durchführung es dient, als solches unter anderen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten beanstandet werden kann.

**BVerfGE 32, 54, 76 f. (Betriebsbetretungsrecht [1971])** ◀

- ◆ 46 Die Entscheidung des BVerfG ist auf vielfältige Kritik gestoßen.<sup>55</sup> Im Kern wird bemängelt, dass das BVerfG mit dieser Rechtsprechung in freier richterlicher Rechtsschöpfung gleichsam einen fiktiven Abs. 8 schaffe, obwohl auch die Rechtsprechung als Staatsgewalt an die Verfassung gebunden sei (**Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 3 GG**).

### h) Wrap-Up: Prüfungsschema

47



Jurafuchs

#### I. SCHUTZBEREICH

Persönlich: Menschenrecht

Sachlich: Wohnung

Schutz der Privatwohnung (= Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch räumliche Abschottung entzogen sind und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht werden)

Schutz von Betriebs- und Geschäftsräumen

#### II. EINGRIFF

Drei Eingriffsarten (**Art. 13 Abs. 2–7 GG**)

Durchsuchung

Einsatz technischer Hilfsmittel

übrige Maßnahmen

#### III. VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

Schranken:

<sup>55</sup> Siehe *Gornig*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 13, Rn. 62 f.**; *Kunig/Berger*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 13, Rn. 69 ff.** m.w.N.



ausschließlich qualifizierte Gesetzesvorbehalte  
 je nach Eingriffsart verschiedene Schranken  
 Schranken-Schranken:  
 insb. Verhältnismäßigkeit  
 Unverletzlichkeit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

### Weiterführende Hinweise

Wißmann, Grundfälle zu Art. 13 GG, *JuS* 2007, 324; 426  
 Schoch, Die Unverletzlichkeit der Wohnung, *Jura* 2010, 22  
 Sachs, Grundrechte: Fernmeldegeheimnis und Unverletzlichkeit der Wohnung, *JuS* 2012, 374

## II. Vertiefung und Kontextualisierung

### 1. Welche Grundrechte können bei Online-Durchsuchungen betroffen sein?

**Online-Durchsuchung** meint die heimliche Infiltration informationstechnischer Systeme der Bürger:innen durch staatliche Stellen zur Daten- und Informationsbeschaffung (etwa das Erstellen von Screenshots, die Raumüberwachung mittels Web-Cam oder die Ausspähung der Festplatte).<sup>56</sup> Eines der größten Probleme für die richtige rechtliche Behandlung der Online-Durchsuchung ist, das konkret einschlägige Grundrecht und damit einhergehend den Maßstab für die Prüfung zu erkennen. In Betracht kommen dabei vor allem

- die Unverletzlichkeit der Wohnung ([Art. 13 Abs. 1 GG](#)),
- das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ([Art. 10 Abs. 1 GG](#)) und
- das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (sog. Computer-Grundrecht, [§ 19 Rn. 23 ff.](#)) als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ([Art. 2 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 1 Abs. 1 GG](#)).

Mit Blick auf die Betroffenheit des [Art. 13 GG](#) betont das BVerfG abermals den räumlichen Schutz der Privatsphäre und stellt klar:

► Darüber hinaus kann eine staatliche Maßnahme, die mit dem heimlichen technischen Zugriff auf ein informationstechnisches System im Zusammenhang steht, an [Art. 13 Abs. 1 GG](#) zu messen sein, so beispielsweise, **wenn und soweit Mitarbeiter der Ermittlungsbehörde in eine als Wohnung geschützte Räumlichkeit eindringen, um ein dort befindliches informationstechnisches System physisch zu manipulieren.** [...] [Art. 13 Abs. 1 GG](#) vermittelt dem Einzelnen allerdings keinen generellen, von den Zugriffsmodalitäten unabhängigen Schutz gegen die Infiltration seines in-

48 ◆



Quellen-Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchungen

49 ◆

<sup>56</sup> Dazu *Martini*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 10, Rn. 234](#); *Derin/Golla*, *NJW* 2019, 1111; *Kutscha*, *NJW* 2007, 1169.

formationstechnischen Systems, auch wenn sich dieses System in einer Wohnung befindet. Denn der Eingriff kann **unabhängig vom Standort** erfolgen, so dass ein raumbezogener Schutz nicht in der Lage ist, die spezifische Gefährdung des informationstechnischen Systems abzuwehren. Soweit die Infiltration die Verbindung des betroffenen Rechners zu einem Rechnernetzwerk ausnutzt, lässt sie die **durch die Abgrenzung der Wohnung vermittelte räumliche Privatsphäre unberührt**.

**BVerfGE 120, 247, Rn. 193 f. (Online-Durchsuchungen [2008])** ◀

◆ 50



JuS 2010, 719 ◆  
JuS 2012, 223

Im Vordergrund steht sodann die Abgrenzung von [Art. 10 Abs. 1 GG](#) und dem in [Art. 2 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 1 Abs. 1 GG](#) verankerten Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.<sup>57</sup> Maßgeblich ist hier, ob ein laufender Kommunikationsvorgang betroffen ist oder sich die Daten innerhalb eines informationstechnischen Systems (bspw. auf dem Server) befinden: [Art. 10 Abs. 1 GG](#) betrifft die zwischen Individuen bestehende Kommunikationsverbindung, das Computer-Grundrecht den persönlichen Datenbestand innerhalb eines informationstechnischen Systems. Im Einzelfall ist daher genau zu differenzieren, in welchem Kommunikationsstadium die Behörden auf die Daten zugegriffen haben.

### 2. Was sind die Implikationen des [Art. 13 GG](#) für die Strafverfolgung?

◆ 51

Auch außerhalb des Verfassungsrechts kommt dem Schutz der Wohnung eine erhebliche Bedeutung zu, gerade im **Strafprozessrecht**. Im Zentrum der Rechtsprechung stehen dabei vor allem die einfachgesetzlichen Ausgestaltungen der sog. „**Lauschangriffe**“ auf Grundlage des [Art. 13 Abs. 3–5 GG](#). Die verfassungsrechtlichen Grundlagen wurden 1998 im Grundgesetz normiert, begegneten allerdings Kritik:<sup>58</sup> Der Wortlaut des [Art. 13 Abs. 3 und 4 GG](#) erlaube auch Überwachungsmaßnahmen, die Einzelne in ihrem unantastbaren Kernbereich privater Lebensführung betreffen. Eine solche Ermächtigung verstoße offensichtlich gegen die Menschenwürde ([Art. 1 Abs. 1 GG](#), § 7 Rn. 8) und damit gegen einen änderungsfesten Grundsatz des [Art. 79 Abs. 3 GG](#) (Ewigkeitsklausel, § 5 Rn. 19). Es handele sich also wohl um verfassungswidriges Verfassungsrecht (§ 5 Rn. 16 ff.). Die Senatsmehrheit des BVerfG hat allerdings auf der Grundlage einer verfassungskonformen Auslegung des [Art. 13 GG](#), nach der Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensführung jeglicher Abwägung entzogen und verboten sind, entschieden, dass der große Lauschangriff verfassungsgemäß sei.<sup>59</sup> Aufgrund dieser Entscheidung musste der Gesetzgeber die Eingriffsnormen der StPO (§§ 100a ff. StPO) anpassen. Insbesondere ein großer Lauschangriff kann seither nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen durchgeführt werden. Neben einem wirksamen Schutz des Kernbereichs müssen auch ein effektiver

---

57 Ausführlich dazu [Bantlin, JuS 2019, 669](#); [Martini/Fröhlingsdorf, NVwZ 2020, 1803](#).

58 Siehe etwa [Gornig](#), in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 13, Rn. 93 ff.](#) m.w.N.; [Gusy, JuS 2004, 457](#).

59 Vgl. [BVerfGE 109, 279, 311 ff.](#) (Großer Lauschangriff [2004]); a.A. das Sondervotum der Richterinnen Jaeger und Hohmann-Dennhardt (382 ff.).

Rechtsschutz gewährleistet und Löschpflichten normiert werden.<sup>60</sup> Informationen, die aus rechtswidrigen Überwachungsmaßnahmen erlangt werden, unterliegen einem **Verwertungsverbot** im Strafverfahren.

### 3. Ist die Vorratsdatenspeicherung mit den Grundrechten vereinbar?

Das Instrument der **Vorratsdatenspeicherung** – also die anlasslose, flächendeckende und ausnahmslose Speicherung der Telekommunikationsdaten von vielen Millionen Nutzer:innen, um in Einzelfällen auf sie zugreifen zu können – kam erstmals im Zuge zunehmender terroristischer Bedrohungslagen (Anschläge in New York, London und Madrid) Anfang der 2000er Jahre auf. Die Überwachung elektronischer Kommunikation gilt dabei als wichtiges Mittel für die Bekämpfung und zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten.

Die erste Einführung einer Vorratsdatenspeicherung in Deutschland wurde mit Umsetzung der **Richtlinie RL 2006/24/EG** im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung 2007 erlassen. Seitdem beschäftigt die Vorratsdatenspeicherung Gerichte auf nationaler und europäischer Ebene.<sup>61</sup> Im Zentrum der Diskussion steht die schwierige Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit.<sup>62</sup>

Das BVerfG erklärte 2010 die Speicherpflichten der Telekommunikationsanbieter:innen nach **§§ 113a, 113b TKG a.F.** sowie teilweise die Zulässigkeit des Datenabrufs durch die Strafverfolgungsbehörden nach **§ 100g StPO a.F.** für verfassungswidrig. Dabei betont das Gericht insbesondere die Schwere des Eingriffs in **Art. 10 Abs. 1 GG**:

► [Es handelt] sich bei einer solchen Speicherung um einen besonders schweren Eingriff mit einer Streubreite, wie sie die Rechtsordnung bisher nicht kennt: Erfasst werden über den gesamten Zeitraum von sechs Monaten praktisch sämtliche Telekommunikationsverkehrsdaten aller Bürger ohne Anknüpfung an ein zurechenbar vorwerfbares Verhalten, eine – auch nur abstrakte – Gefährlichkeit oder sonst eine qualifizierte Situation. [...] **Die Aussagekraft dieser Daten ist weitreichend.** Je nach Nutzung von Telekommunikationsdiensten seitens der Betroffenen lassen sich schon aus den Daten selbst – und erst recht, wenn diese als Anknüpfungspunkte für weitere Ermittlungen dienen – tiefe Einblicke in das soziale Umfeld und die individuellen Aktivitäten eines jeden Bürgers gewinnen. Je nach Nutzung der Telekommunikation und künftig in zunehmender Dichte kann **eine solche Speicherung die Erstellung aussagekräftiger Persönlichkeits- und Bewegungsprofile praktisch jeden Bürgers ermöglichen.**

Besonderes Gewicht bekommt die Speicherung der Telekommunikationsdaten weiterhin dadurch, dass sie selbst und die vorgesehene Verwendung der gespei-

52 ◆



Vorratsdatenspeicherung

53 ◆

54 ◆

60 Zu einer zusammenfassenden Zusammenfassung der Rechtsprechungslinie siehe **BVerfGE 141, 220** (Bundeskriminalamtgesetz [2016]).

61 Eine Übersicht bieten **Müller/Schwabenbauer, NJW 2021, 2079**; **Oehmichen/Mickler, NZWiSt 2017, 298**; zur amerikanischen Rechtsprechung vgl. **Gärditz/Stuckenberg, JZ 2014, 209**.

62 Vgl. **Becker, NVwZ 2015, 1335**; **Dürr, JA 2019, 432**; **Pötters/Werkmeister, Jura 2013, 5**; **Roßnagel, NJW 2016, 533**.

cherten Daten **von den Betroffenen unmittelbar nicht bemerkt werden**, zugleich aber Verbindungen erfassen, die unter Vertraulichkeitserwartungen aufgenommen werden. Hierdurch ist **die anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten geeignet, ein diffus bedrohliches Gefühl des Beobachtetseins hervorzurufen**, das eine unbefangene Wahrnehmung der Grundrechte in vielen Bereichen beeinträchtigen kann.

**BVerfGE 125, 260, Rn. 210 ff. (Vorratsdatenspeicherung [2010])** ◀

- ◆ 55 Das BVerfG verlangte zudem eine verhältnismäßige Ausgestaltung einer solchen Datenspeicherung: Erforderlich seien hinreichend normklare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes.<sup>63</sup> Ähnlich entschied auch der EuGH mittlerweile in mehreren Verfahren, bei denen er eine Verletzung der Grundrechte aus **Art. 7 EU-GRCh** und **Art. 8 EU-GRCh** durch die Vorratsdatenspeicherung annahm.<sup>64</sup>
- ◆ 56 Neuen Stoff bekommt die Diskussion rund um die Vorratsdatenspeicherung insbesondere durch eine aktuelle Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2020:<sup>65</sup> Die Grundhaltung des Gerichts ist zwar unverändert – eine präventive anlasslose Vorratsdatenspeicherung sei mit den Unionsgrundrechten grundsätzlich nicht vereinbar. Allerdings zeigt der EuGH in leichter Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung Gestaltungsspielräume je nach Eingriffsintensität und Schutzzweck auf. So könne die allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten in dem Fall gerechtfertigt sein, dass sich der betreffende Mitgliedsstaat einer als real und aktuell oder vorhersehbar einzustufenden ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit gegenübersehe.<sup>66</sup> Zulässig bleibe daneben die gezielte Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung schwerer Kriminalität sowie zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit.<sup>67</sup>

### III. Europarechtliche Dogmatik

#### 1. Wie wird der Schutz der Privatsphäre in der EMRK gewährleistet?

- ◆ 57 Der Schutz der Privatsphäre wird umfassend in **Art. 8 EMRK** gewährleistet: Neben dem Schutz des Familienlebens (§ 17 Rn. 38 ff.) und des Privatlebens (§ 19 Rn. 34 ff.) steht vor allem der Schutz der Wohnung und der Korrespondenz im Zentrum, also der Schutz der Privatsphäre unter räumlichen und kommunikativen Gesichtspunkten.
- ◆ 58 Der konventionsrechtliche Schutzbereich entspricht dabei nahezu dem der **Art. 10 GG** und **Art. 13 GG**. So bezieht auch der EGMR Büro- und Geschäfts-

---

63 Vgl. **BVerfGE 125, 260** (Vorratsdatenspeicherung [2010]); *Martini*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., **Art. 10, Rn. 201 ff.**

64 Vgl. **EuGH, ECLI:EU:C:2014:238** – Digital Rights Ireland Ltd.; **ECLI:EU:C:2016:970** – Tele2 Sverige; **ECLI:EU:C:2020:790** – Privacy International; **ECLI:EU:C:2021:152** – H.K.; *Ziebarth, ZUM 2017, 398.*

65 Siehe **EuGH, ECLI:EU:C:2020:791** – La Quadrature du Net ua; dazu *Ogorek, NJW 2021, 531.*

66 **EuGH, ECLI:EU:C:2020:791**, Rn. 137 – La Quadrature du Net ua.

67 **EuGH, ECLI:EU:C:2020:791**, Rn. 147 – La Quadrature du Net ua.

räume in den Schutzbereich der Wohnung mit ein.<sup>68</sup> Ferner ist der Begriff „Korrespondenz“ weit und technikoffen zu interpretieren: Umfasst ist jede individuelle Kommunikation, unabhängig von der Art und Weise der Kommunikation (bspw. Brief, Telefon, E-Mail).<sup>69</sup>

Die Rechtfertigung eines Eingriffs in die Privatsphäre ist unter der Maßgabe des [Art. 8 Abs. 2 EMRK](#) möglich: Es bedarf danach einer gesetzlichen Grundlage, eines legitimen Zwecks für die Einschränkung sowie der Notwendigkeit der Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft zur Zweckerreichung. Darüber hinaus hat der EGMR erhöhte Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage bei Eingriffen in die individuelle Kommunikation oder der Wohnung gestellt.<sup>70</sup> Demnach müssen die Bürger:innen dem Gesetz entnehmen können, unter welchen Voraussetzungen Behörden bestimmte Maßnahmen treffen dürfen. Eingriffe in den Kernbereich privater Lebensgestaltung können nicht gerechtfertigt werden.

59 ◆

## 2. Wie wird der Schutz der Privatsphäre in der EU-GRCh gewährleistet?

Die Normierung des Schutzes der Privatsphäre in der EU-GRCh ist eng an die der EMRK angelehnt: So entspricht [Art. 7 EU-GRCh](#) nahezu wortgleich der Vorschrift des [Art. 8 EMRK](#). Lediglich der Begriff der Korrespondenz wurde durch den der **Kommunikation** ersetzt. Bedeutung und Reichweite des Schutzes des [Art. 7 EU-GRCh](#) bestimmen sich daher maßgeblich nach dem Konventionsrecht. Einschränkungen sind unter den allgemeinen Voraussetzungen des [Art. 52 Abs. 1 EU-GRCh](#) möglich. Aufgrund des [Art. 52 Abs. 3 S. 1 EU-GRCh](#) ist dabei den Rechtfertigungsanforderungen des [Art. 8 Abs. 2 EMRK](#) Rechnung zu tragen.<sup>71</sup>

60 ◆

68 Vgl. [EGMR v. 16.12.1992, 13710/88](#) – Niemitz.

69 Vgl. [EGMR v. 6.9.1978, 5029/71](#), Rn. 41 – Klass ua.

70 Siehe [EGMR v. 10.3.2009, 4378/02](#), Rn. 78 – Bykov/Russland; [29.6.2006, 54934/00](#), Rn. 93 f. – Weber u. Saravia/Deutschland; [4.6.2013, 7841/08](#), Rn. 35 – Peruzzo u. Martens.

71 Vgl. [EuGH, ECLI:EU:C:2015:832](#), Rn. 70 – WebMindLicenses.